

41. 1. Wird die nach §. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 eintretende subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für die gegen seine Gewerbsgehilfen verhängten Geldstrafen dadurch ausgeschlossen, daß der Brennereiunternehmer wegen Beteiligung an dem Steuerergehen mit Strafe belegt ist?

2. Steht die durch einen Strafbefcheid der Steuerbehörde erfolgte rechtskräftige Verurteilung eines Brennereiunternehmers wegen Anstiftung seines Gewerbsgehilfen zur Verübung eines Steuerergehens der Verurteilung des ersteren, als in subsidium für die von letzterem verwirkte Geldstrafe haftbar, nach dem Grundsatz des ne bis in idem entgegen?

Gesetz betr. die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen vom 8. Juli 1868 §§. 1. 3 (N. B.G.B. S. 404).

III. Straffenat. Ur. v. 6. November 1880 g. S. Rep. 1278/80.

I. Obergericht Auriach.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch das Resolut des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover vom 28. November 1878 wurden der Brennereibesizer S. und der Brennereiarbeiter B. zu L. wegen wiederholter, in der Zeit vom 13. Dezember 1875 bis zum 16. Oktober 1878 in der Branntwein-

brennerei des ersteren begangener Branntweinsteuerdefraudationen und Kontraventionen auf Grund der §§. 3, 51, 57 der Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 11. Mai 1867 (G. S. S. 633), a) mit einer Geldbuße von 300 M., b) neben Nachzahlung der defraudierten Steuer von 7551 M. 90 Pf. mit einer Defraudationsstrafe von je 30 207 M. 60 Pf., c) mit der Konfiskation der zur Verübung der begangenen Vergehen gebrauchten Maischbottiche, event. Erlegung des abgeschätzten Wertes derselben im Betrage von 107 M. bestraft.

B. ist in Beziehung auf die in Rede stehenden Zuwiderhandlungen als Thäter, S. als Anstifter erachtet worden.

Der ergangene Strafbescheid hat die Rechtskraft erlangt. Es sind jedoch im Wege der Gnade die dem B. und S. auferlegten Geldstrafen von je 30 207 M. 60 Pf. und von 300 M. auf den Betrag von zusammen 15 000 M. für jeden Angeschuldigten ermäßigt. —

Die Beitreibung des Strafbetrages von dem B. hat wegen Unvermögens desselben nicht bewirkt werden können, und es ist gegen S. nach Anleitung des §. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers (R. V. G. B. S. 404), als für die gegen seine Gewerbsgehilfen verhängte Geldstrafe zur Haft verpflichtet, die Anklage erhoben worden.

Derselbe ist durch Erkenntnis des Obergerichtes zu Aarich vom 29. Juli 1879 freigesprochen, und es ist diese Entscheidung durch das in zweiter Instanz ergangene Erkenntnis des Landgerichts zu Aarich vom 13. Januar 1880 lediglich aufrecht erhalten worden.

Die von dem Hauptzollamt zu Leer gegen letztgedachtes Erkenntnis eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet.

1. Die freisprechenden Urteile der Vorderrichter gehen von der Annahme aus, daß die nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 eintretende subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für die gegen seine Gewerbsgehilfen wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze verhängten Geldstrafen dann ausgeschlossen sei, wenn der Gewerbetreibende wegen eigener strafbarer Beteiligung an dem in Rede stehenden Steuerbergehen mit der gesetzlichen Strafe belegt ist.

Danach beruht die angefochtene Entscheidung auf rechtsirrthümlicher Auffassung.

Für das richtige Verständnis des in engem Anschlusse an die bis dahin bestehende preussische Steuergesetzgebung ergangenen Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 darf die geschichtliche Entwicklung jener Gesetzgebung nicht außer Betracht gelassen werden.

Nachdem zuerst durch die Vorschrift des A. L. R.'s II. 20. §. 293 die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, für die von ihren Angehörigen begangenen Zoll- und Steuerdefraudationen zu haften, ohne alle Einschränkung ausgesprochen worden war, fand dieselbe in den später ergangenen Gesetzen und Verordnungen, und zwar insbesondere die Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gesetzgebung betreffend, nähere Bestimmung dahin, daß der Gewerbetreibende für die von seinen Gewerbsgehilfen durch Defraudationen und Konventionen verwirkten Geldstrafen mit seinem Vermögen zu haften habe, soweit letztere von dem eigentlich Schuldigen wegen Vermögensunzulänglichkeit nicht beizutreiben seien.

Vgl. die Deklaration der §§. 293. 294. II. 20 A. L. R.'s vom 19. Oktober 1812 (G. S. S. 193), §. 83 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (G. S. S. 102), Deklaration vom 6. Oktober 1821 (G. S. S. 187), Gesetz vom 21. September 1860 wegen Abänderung des §. 83 der Steuerordnung (G. S. S. 433), Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 11. Mai 1867 §. 66 (G. S. S. 633).

Danach ist die für den Fall der Vermögensunzulänglichkeit des Defraudanten eintretende Haftverpflichtung des Gewerbetreibenden lediglich an die Thatsache der Verurteilung des ersteren in die durch das Gesetz vorgesehene Geldstrafe geknüpft. Das Gesetz will dem Staate für die wegen Verletzung der Steuergesetze gegen den Gewerbsgehilfen erkannten Geldstrafen aus dem Vermögen des steuerpflichtigen Gewerbeunternehmers, welcher jene Zuwiderhandlungen nicht verhindert hat, unangesehen, ob ihn dabei ein Verschulden trifft, Sicherheit gewähren. Neben jeder von einem Gewerbsgehilfen verwirkten Geldstrafe besteht die subsidiarische Haftverbindlichkeit des Gewerbetreibenden für dieselbe; letzterer hat daher, wenn mehrere seiner Gewerbsgehilfen sich an der betreffenden Zuwiderhandlung beteiligt haben, auch für die dieserhalb verhängten mehreren Geldstrafen mit seinem Vermögen aufzukommen.

Zugleich folgt aus der Natur der grundsätzlich für die verwirkten Geldstrafen eintretenden subsidiarischen Haftverpflichtung des Gewerbe-

treibenden, wie dieselbe auch bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 21. September 1860 — vgl. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses für 1860 S. 849 — Anerkennung gefunden hat, mit Notwendigkeit, daß der Geschäftsherr von der Haftverbindlichkeit nicht durch den Umstand befreit werde, daß er sich an dem Steuerergehen, für welches die Geldstrafe gegen den Gewerbsgehilfen verhängt ist, selbst als Mitthäter, Anstifter oder sonstwie beteiligt hat, und daß wegen vorsätzlicher Beteiligung an derselben auch gegen ihn eine Geldstrafe erkannt ist. Die Gesetze haben eine derartige Unterscheidung nicht gemacht.

Die Richtigkeit dieser Auffassung findet in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 21. September 1860 volle Bestätigung.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses hatte, um die aus der subsidiarischen Haftverbindlichkeit der Gewerbetreibenden sich ergebenden Konsequenzen zu mildern, beantragt, zu bestimmen, daß, falls wegen der nämlichen Gesetzesübertretung gegen mehrere Gewerbsgehilfen auf Strafe erkannt worden, von dem subsidiarisch Verhafteten die erkannte Geldbuße nur einmal, und zwar mit dem höchsten der gegen die einzelnen Defraudanten erkannten Beträge eingezogen werden könne. Sie hatte jedoch von dieser mildern Bestimmung den Fall, in welchem der subsidiarisch Verhaftete selbst als Teilnehmer oder Urheber zu bestrafen wäre, ausdrücklich ausgenommen.

Der gedachte Antrag der Kommission wurde bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause abgelehnt.

Darüber aber, daß der haftpflichtige Gewerbetreibende auch im Falle eigener Beteiligung an der Defraudation des Gewerbsgehilfen und seiner Verurteilung wegen derselben von der Haftpflicht nicht befreit werde, ist ein Zweifel nicht laut geworden.

Vgl. §. 4 des Kommissionsberichts (S. 728 der stenographischen Berichte),

desgl. S. 727. 849. 851 das.

Nach Lage dieser Gesetzgebung erscheint sonach die Ausführung des Vorberrichters und des Angeklagten, daß, weil der auf den rechtswidrigen Erfolg gerichtete Vorsatz die Fahrlässigkeit bezüglich eben dieser Handlung ausschließe, gegen den Angeklagten, nachdem er wegen vorsätzlicher Beteiligung an den fraglichen Defraudationen und Konventionen bestraft worden sei, nicht außerdem seine Verpflichtung für

die von seinem Gewerbsgehilfen verwirkten Strafen und damit eine Strafe wegen Fahrlässigkeit in betreff derselben Handlung ausgesprochen werden könne, nicht zutreffend. Die dabei in Bezug genommenen allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze lassen auf die durch singuläre gesetzliche Vorschriften verordnete subsidiarische Verhaftung des Gewerbetreibenden keine Anwendung zu. Letztere erscheint vielmehr, wie dies auch bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Widerspruch zu finden geltend gemacht ist, — vgl. Kommissionsbericht, a. a. O. S. 725, desgl. S. 843. 846 das. —, als ein eigentümliches Produkt positiver Gesetzgebung. Da dieselbe in den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über Zurechnung strafbarer Handlungen nicht ihre Begründung hat, ebensowenig als in den civilrechtlichen Grundsätzen über Haftung für fremde Handlungen, kann auch aus diesen Grundsätzen nicht eine Einschränkung der subsidiären Verhaftung abgeleitet werden. Sie ist ohne Zusammenhang mit der durch die Thäterschaft und Teilnahme an den Steuervergehen begründeten Verschuldung. Die von dem Gewerbetreibenden durch seine eigene Handlung verwirkte Defraudationsstrafe und seine aus der strafbaren von dem Gewerbsgehilfen begangenen Handlung entspringende Zahlungsverpflichtung bestehen also, als auf verschiedenen Straf- und Rechtsgründen beruhend, selbständig neben einander.

Endlich findet von diesen Gesichtspunkten auch der Umstand, daß zur Bezeichnung des wegen Steuervergehens verurteilten Gewerbsgehilfen die Ausdrücke „eigentlich Schuldiger“ oder „eigentliche Verbrecher“ gewählt und in den verschiedenen Stadien der Gesetzgebung beibehalten sind,

vgl. §. 83 der Steuer-Ordnung, Deklaration vom 6. Oktober 1821, §. 66 der Verordnung vom 11. Mai 1867, §. 1 ad 11 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868,

die allein richtige Erklärung.

Es kommt dabei zunächst die historische Entstehung des gewählten Ausdrucks in Betracht.

Der §. 293. II. 20 A. L. R.'s und die Deklaration vom 19. Oktober 1812 gingen von der unmittelbar eintretenden unbedingten Haftbarkeit des Gewerbetreibenden aus, §. 83 der Steuerordnung enthält sodann die Bestimmung, daß die Haftung des Gewerbetreibenden nur einzutreten habe, wenn die verhängte Geldstrafe von dem Gewerbsgehilfen

nicht heizutreiben sei. Der hier zuerst gebrauchte Ausdruck „eigentlicher Verbrecher“ bezieht sich, wie der Zusammenhang der Bestimmung ergibt, eben nur auf die bei Milderung der früheren Vorschriften nunmehr anerkannte subsidiarische Haftverbindlichkeit des Gewerbetreibenden. Dasselbe gilt von den späteren Gesetzen, in welchen der Ausdruck in derselben Verbindung wiederkehrt. In dem Gesetze vom 21. September 1860 ist er durch die Bezeichnung „der Verurteilte“ als einer gleichbedeutenden ersetzt worden.

Die mehrgedachten Ausdrücke sind danach ersichtlich nur bestimmt, das Verhältnis desjenigen, welcher wegen seiner Beteiligung an dem Steuervergehen, also als eigentlich Schuldiger in die gesetzlich vorgefehene Geldstrafe verurteilt ist, im Gegensatz zu demjenigen zu bezeichnen, welcher für die Geldstrafe nicht als eigentlich Schuldiger, sondern in zweiter Linie aufzukommen hat. Sie lassen mithin eine Schlußfolgerung darauf, daß in betreff des selbstständig wegen des zur Frage stehenden Steuervergehens verurteilten Gewerbetreibenden die Subsidiarhaft in den zutreffenden Fällen habe angeschlossen werden sollen, in keiner Weise zu.

2. Die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 stehen der in dem angefochtenen Erkenntniße niedergelegten Auffassung ebensowenig zur Seite.

Daselbe stellt sich, wie der Inhalt der einzelnen zum Teil in der Fassung der älteren Vorschriften beibehaltenen Bestimmungen, sowie der Hinweis auf die fortdauernde Geltung der bisherigen Steuergesetzgebung ergibt, als ein die Berichtigung dieser Gesetzgebung in bestimmter Richtung bezweckendes Gesetz dar.

Während die Subsidiarhaft der Gewerbetreibenden bis dahin unbedingt einzutreten hatte, wurde dieselbe nunmehr von dem gegen den Gewerbetreibenden zu führenden Nachweise abhängig gemacht, daß er bei Auswahl und Anstellung der Gewerbsgehilfen oder bei Beaufsichtigung derselben fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen sei. Nur die Notwendigkeit des Schutzes des redlichen Gewerbetreibenden, welchen in Beziehung auf das begangene Steuervergehen nicht einmal der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, hat die neue Gesetzgebung hervorgerufen. Man beabsichtigte, wie bei den Verhandlungen des Reichstags von dem Antragsteller hervorgehoben ist, Bestimmungen herbeizuführen, „welche den

Redlichen schützen, den Unredlichen mit Strafe bedrohen“. Man wollte verhindern, daß auch in Zukunft die Haftungsverbindlichkeit gegenüber Gewerbetreibenden geltend gemacht werden könne, gegen die keinerlei Verschuldung erwiesen wäre, ja deren Schuldllosigkeit an der durch ihre Gehilfen 2c begangenen Defraudation außer Zweifel stände.

Vgl. Verhandlungen des norddeutschen Reichstags für 1868 Bd. II S. 397. 450. Stenographische Berichte S. 371.

Die Stellung und Behandlung desjenigen Geschäftsherrn, welcher an dem Steuerbergehen selbst teilnimmt, blieb unberührt.

So wenig, wie der Inhalt des Gesetzes vom 8. Juli 1868 gewähren die legislatorischen Verhandlungen irgendwie Anhalt für die Annahme, daß man in der Abweichung von den Grundsätzen der bestehenden Gesetzgebung soweit hätte gehen wollen, den der vorsätzlichen Steuerhinterziehung schuldigen Geschäftsherrn von der Haftverpflichtung für die gegen seinen Gewerbsgehilfen verhängten Strafen zu befreien. Diese Absicht ist dem Gesetzgeber auch um deswillen nicht zu unterstellen, weil das Gesetz so verstanden zu der Konsequenz führen würde, daß der nur fahrlässige Gewerbetreibende für die sämtlichen von mehreren Gewerbsgehilfen verwirkten Strafen, der der Defraudation Mitschuldige nur für die von ihm selbst verwirkte, zur Sühne dieses seines eigenen Bergehens bestimmten Strafen aufzukommen hätte.

Die Ausführung des Vorderrichters, daß §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 den Nachweis einer fahrlässigen Handlungsweise des Gewerbetreibenden erfordere, welcher durch die festgestellte vorsätzliche Beteiligung des Angeklagten an den fraglichen von seinem Gewerbsgehilfen begangenen Defraudationen nicht geführt werden könne, beruht auf unrichtigem Verständnisse der gedachten gesetzlichen Vorschrift. Wenn nämlich die von dem Gesetze erforderte Fahrlässigkeit in dem Verhalten des Gewerbetreibenden erkannt wird, welcher bei der Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung seiner Gewerbsgehilfen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist, leuchtet ein, daß diese Voraussetzung auch durch ein schweres Verschulden des Gewerbetreibenden — als dieselbe zunächst in dem Gesetze vorausgesetzt wird — mithin auch durch ein doloses Verhalten desselben gegeben erscheint, wenn dasselbe, seiner Beschaffenheit nach, jene vom Gesetze zur Befreiung von der Haftung erforderte Sorgfalt gleichfalls mit Notwendigkeit ausschließt. Es kann aber keinem Bedenken unter-

liegen, daß das Verfahren eines Gewerbetreibenden, welcher, wie im vorliegenden Falle festgestellt ist, Jahre hindurch zahlreiche Defraudationen von bedeutendem Umfange durch seinen Gewerbsgehilfen hat ausführen lassen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei Beauffichtigung dieses seines Gewerbsgehilfen unvereinbar erscheint.

Die negative Feststellung des Vorderrichters in Beziehung auf den nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 erforderlichen Nachweis der Fahrlässigkeit hat nun zwar, neben den für dieselbe geltend gemachten rechtlichen Gründen, eine weitere Begründung noch dahin gefunden, daß die thatsächlichen Vorkommnisse in dem S.'schen Brennereibetriebe überall keine geeigneten Anhaltspunkte für eine Feststellung dahin gewährten, daß Angeklagter bei Beauffichtigung seines Gewerbsgehilfen fahrlässig gehandelt habe. Es bedarf indessen nach dem Vorhergehenden keiner Ausführung, daß auch diese, weungleich der Form nach thatsächliche Begründung von rechtsirrtümlichen Voraussetzungen und zwar in betreff der Erfordernisse der dem Gewerbetreibenden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 nachzuweisenden Fahrlässigkeit ausgegangen und insbesondere von dem Irrtum geleitet ist, daß die subsidiäre Haft des Gewerbetreibenden nach Vorschrift des Gesetzes dann nicht eintrete, wenn letzterem bei der Beauffichtigung eines Gehilfen ein nicht fahrlässiges, sondern doloses Handeln zur Last falle.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß der Grundsatz, nach welchem der zur Aufsicht über die ihm untergebenen Personen Berufene für die gegen die letzteren wegen bestimmter Zuwiderhandlungen verhängten Strafen zu haften hat und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe, vor und nach der Emanation des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 auch auf anderen Gebieten der preussischen Gesetzgebung ausdrückliche Anwendung gefunden hat.

Vgl. §. 19 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G. S. S. 165);

§. 10 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend vom 2. Juni 1852 (G. S. S. 305);

§. 11 des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222).

In Beziehung auf die vorliegend in Frage stehende Haftverpflichtung der Brennereiunternehmer beziehungsweise der Brauereiunternehmer vgl. das die Brauereisteuer betreffende Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 §. 1 (R. B. G. Bl. S. 403),

ist auch das vormalige preussische Obertribunal vor und nach Erlaß der gedachten Bundesgesetze einer gleichen Auffassung gefolgt.

Vgl. das Plenarerkennnis vom 12. November 1855 (Entsch. Bd. 31 S. 326) und das Erkenntnis vom 23. September 1870 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 11 S. 475).

3. Die Vorderrichter haben die Freisprechung des Angeklagten zwar auch noch darauf gestützt, daß die durch den Strafbescheid des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover erfolgte rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten wegen Anstiftung seines Gewerbsgehilfen zu der in Rede stehenden Defraudation der gegenwärtig in Frage kommenden Verurteilung des ersteren als in subsidium für die von letzterem verwirkte Geldstrafe haftbar nach dem Grundsätze ne bis in idem entgegenstehe.

Dieser Annahme liegt indessen ebenfalls eine rechtsirrtümliche Auffassung des Vorderrichters zu Grunde.

Hierbei kommt entscheidend in Betracht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, nach welcher der Brennereiunternehmer zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund seiner subsidiarischen Verhaftung in Anleitung des §. 1 des gedachten Gesetzes nur durch richterliches Erkenntnis verurteilt werden kann, die Steuerbehörde sich gesetzlich nicht in der Lage befand, die subsidiarische Verhaftungsverbindlichkeit des Angeklagten zum Gegenstande ihrer Erörterung und Entscheidung zu machen, und daß danach ein selbständiges gerichtliches Verfahren für diese Entscheidung geboten erschien.

Im übrigen war es Sache des Ermessens der Steuerbehörde, ob sie, wie geschehen, das Verfahren gegen die Defraudanten vor sich zu ziehen oder die ganze Untersuchung zur gerichtlichen Entscheidung abzugeben Veranlassung fand.

Vgl. Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. §. 2 der Verordnung betr. die Einführung der preussischen Gesetzgebung in betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 28. April 1867 (G. S. S. 533).

Der Grundsatz, nach welchem niemand wegen einer und derselben Handlung wiederholt zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, läßt sonach auf den gegebenen Fall eine Anwendung nicht zu."